

Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG

Individuelle Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für: **2019**

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen – Stand Sept. 2011 – folgende Hochlastzeitfenster:

Netzebene der Entnahmestelle	Frühling Mrz. – Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.	Winter Dez. – Feb.
	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis
Mittelspannung	10:15-12:15	-	10:30-12:30	8:45-13:15
Umspg. MS/NS	-	-	17:45-19:15	10:00-12:15 17:15-19:00
Niederspannung	-	-	17:45-19:15	9:45-12:15 17:45-19:15

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich am **Leitfaden der Bundesnetzagentur Stand Dezember 2012**

Bitte beachten sie, dass es sich bei den voreingetragenen Daten nur um ein Beispiel handelt.

Ersetzen sie diese Zeiten durch die Hochlastzeiten, die sich auf der Basis ihres Lastganges im Tabellenblatt "LastDaten" als Hochlastzeit im Tabellenblatt "HLZF"